

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 27. Februar 2009

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Beschluss betr. Inkrafttreten des Kirchenbeamten- gesetzes der EKD.	22
Dienstordnung für die Ev. Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.	22
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebe- satzes für das Steuerjahr 2009.	25
Staatliche Anerkennung der geänderten Kirchen- steuerordnung.	25

Satzungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchen- kreises Iserlohn.	25
Gemeindsatzung der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen.	26
Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund.	29
Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen.	33
Bekanntmachung der Satzung des Ev. Fachver- bandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.	33

Urkunden / Bekanntmachungen

Änderung des Namens des Kirchenkreises Hattingen-Witten.	36
Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke.	36
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld.	36
Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg.	36
Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Iserlohn.	37
Errichtung einer 16. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster.	37
Teilung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Gronau.	37
Aufhebung der Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden.	37
Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Menden.	38

Siegel des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten	38
Siegel der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dort- mund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	38

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

VSBMO: Aufbauausbildung 2009 Abschluss- kolloquium 2009.	39
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland.	39
Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in den Kirchengemeinden Minsen und Wiarden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.	40
Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammel- heizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	40
Archiv-CD-ROM 1999–2008 des Kirchlichen Amtsblattes erschienen.	41

Personalnachrichten

Ordinationen.	41
Berufungen.	41
Freistellung.	41
Ruhestand.	41
Todesfall.	42
Kirchenmusikalische Prüfungen.	42
Berufung zur Kreiskantorin.	42

Stellenangebote

Pfarrstellen.	42
Sonstige Stellen.	42

Rezensionen

Christoph Link: „Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert“, 2009 (<i>Dr. Conring</i>).	44
Dieter Finzel: „KommRDG. Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz mit Ausführungs- verordnungen und ergänzenden Vorschriften“, 2008 (<i>Huget</i>).	44
Max Küchler: „Jerusalem. Ein Handbuch und Studienreiseführer zur Heiligen Stadt“, 2007 (<i>Dr. Müller</i>).	45
Eberhard Busch: „Karl Barth – Einblicke in seine Theologie“, 2008 (<i>Kuhli</i>).	45

Christoph Marksches: „Antike ohne Ende“, 2008 (Dr. Wiggermann).....	47	Matthias Günther: „Menschen – Psychologische Impulse aus der Bibel“, 2008 (Dr. Althoff-Damke)	49
Klaus Kreiser: „Atatürk. Eine Biographie“, 2008 (Duncker)	47	Katja Baur: „Wichern 2008 – (k)ein Thema im Religionsunterricht? J. H. Wicherns Impulse für soziale Kompetenzbildung im Religions- unterricht. Grundlagen und Unterrichtsba- usteine für die Sekundarstufe I und II“, 2008 (Birkmann).....	50
Ulrich H. J. Körtner (Hrsg.): „Die Gegenwart der Zukunft. Geschichte und Eschatologie“, 2008 (Dr. Fleischer).....	48		

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Beschluss betr. Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Vom 22. August 2007

1. Das Präsidium der UEK stellt gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) fest, dass das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), für die beteiligten Mitgliedskirchen zum 1. April 2007 außer Kraft getreten ist.
2. Das Präsidium der UEK stellt gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) fest, dass das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juli 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574), mit Ausnahme von Artikel 8 § 2 für die beteiligten Mitgliedskirchen zum 1. April 2007 außer Kraft getreten ist.

Hannover, 22. August 2007

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

Dienstordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landes-

kirche bestimmen im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen Folgendes:

Präambel

Die Kirche hat von Gott den Auftrag empfangen, sein Reich und seine Herrschaft aller Welt zu bezeugen. Sie verkündigt die gute Botschaft von Jesus Christus, vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen und von der Vergebung. Auf Grund dieses Auftrages entsendet sie Pfarrerinnen und Pfarrer in die Justizvollzugsanstalten.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Der seelsorgliche Dienst gilt im umfassenden Sinn dem ganzen Menschen und berücksichtigt Ursachen und Folgen der Tat, die alltäglichen Probleme des Gefangenlebens und schließt die diakonische Dimension kirchlichen Handelns ein.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten stellt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen ein, die für den Justizvollzug gelten, bleibt aber an ihren kirchlichen Auftrag gebunden.

I. Allgemeine Dienstführung

1. Die evangelische Seelsorge wird in den Justizvollzugsanstalten von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt und vollzieht sich nach den Ordnungen der jeweiligen Evangelischen Landeskirche (insbesondere Kirchenordnung, Pfarrdienstrecht einschließlich Disziplinarrecht) entsprechend dem Ordinationsgelübde und in Anwendung dieser Dienstordnung. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften, die sonstigen Bestimmungen über den Justizvollzug und die für die Bediensteten des Justizvollzuges ergangenen Anordnungen zu beachten. Dies gilt auch für die Anordnungen, die durch die Justizvollzugsanstalt in Bezug auf Inhaftierte generell oder individuell getroffen worden sind.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer wird durch das Dienstverhältnis und gegebenenfalls durch besondere Bestimmungen nach dem Gestellungsvertrag bestimmt. Daraus folgt auch die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht. In Fragen der Seelsorge liegt die Aufsicht bei der zuständigen Landeskirche.

3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Landeskirchen fördern die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Reflexion von Seelsorge und die Supervision.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den anderen im Justizvollzug Tätigen im Rahmen ihrer seelsorglichen Verpflichtungen zusammen und nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen teil, soweit dies mit Rücksicht auf den kirchlichen Auftrag möglich ist. In seelsorglichen Angelegenheiten sind sie in ihrem Dienst frei. Als an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges Beteiligte haben die Pfarrerinnen und Pfarrer in Ausübung ihrer seelsorglichen Tätigkeit in der Anstalt grundsätzlich die Pflichten und Rechte wie die anderen Vollzugsbediensteten. Sie achten mit darauf, dass sie bei Maßnahmen der Leitung der Justizvollzugsanstalt, die die Belange des pfarramtlichen Dienstes berühren, vorher gehört werden.
5. In ihrem Dienst sind die Pfarrerinnen und Pfarrer unbeschadet der allgemeinen Aufgaben des Amtes an die Inhaftierten evangelischen Bekenntnisses gewiesen. Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer aus dieser Dienstordnung erstrecken sich aber auch auf Inhaftierte, die nicht dem evangelischen Glauben angehören, jedoch Betreuung durch die Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Justizvollzugsbediensteten bereit.
7. Die Pfarrerinnen und Pfarrer ziehen im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzu und sorgen für deren Zurüstung und Begleitung.
8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises, an Tagungen der Evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Nordrhein-Westfalen sowie an den Tagungen der Kreissynode des Kirchenkreises, in dem die Justizvollzugsanstalt liegt, teilzunehmen.

II. Gottesdienst, Veranstaltungen, Amtshandlungen, Unterricht

1. Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche halten die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Justizvollzugsanstalten Gottesdienste, Andachten und Bibelgespräche, vollziehen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), bieten Gruppenarbeit an und unterrichten.
2. Die Pfarrerinnen und Pfarrer führen über durch sie vollzogene Amtshandlungen ein Tagebuch. Nach der Amtshandlung übergibt die Pfarrerin oder der Pfarrer die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in die Kirchenbücher der Ortskirchengemeinde, in der die Justizvollzugsanstalt liegt, oder der Ortskirchengemeinde des Wohnsitzes.

Taufen, Trauungen, Konfirmationen sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche werden nach entsprechender Vorbereitung gemäß den Vorschriften der jeweiligen Landeskirche durchgeführt.

3. Die Zeiten für Gottesdienste und kirchlich verantwortete Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt festgelegt. Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind zu vermeiden. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass die Teilnahme der Inhaftierten möglich ist.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit Geistlichen anderer Konfessionen, insbesondere den bei den Justizvollzugsanstalten tätigen katholischen Geistlichen verpflichtet. Ökumenische Veranstaltungen werden durch die Landeskirchen in besonderer Weise gefördert; ökumenische Gottesdienste werden gemeinsam durch die Geistlichen beider Konfessionen geleitet.
5. An Besuchen oder Veranstaltungen von kirchlichen oder außerkirchlichen Personen, Stellen oder Gruppen in den Justizvollzugsanstalten beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken an der Freizeitgestaltung der Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten mit.

III. Seelsorge

Die Evangelische Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einzelseelsorge einschließlich der Besuche in den Hafträumen;
2. Beichtgespräche;
3. Gruppenseelsorge;
4. Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Inhaftierten in seelsorglich begründeten Fällen;
5. besondere Seelsorge bei Krankheitsfällen;
6. Beratung und Begleitung für die Angehörigen der Inhaftierten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
7. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Inhaftierte und deren Angehörigen unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes;
8. Möglichkeit zur Äußerung in Gnadensachen und in dem zur Entlassung von Inhaftierten führenden Verfahren;
9. Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vollzugsplanes und der Wiedereingliederung von Inhaftierten;
10. Seelsorge an Mitarbeitenden des Justizvollzuges unbeschadet der Zuständigkeit der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers;
11. Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften.

IV. Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Diensten

Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den verschiedenen Gruppierungen der Straffälligenhilfe zusammen; sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner insbesondere für die Evangelische Straffälligenhilfe in der Justizvollzugsanstalt. Sie haben die ehrenamtliche Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen der Straffälligenhilfe zu fördern und zu begleiten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kontakte zu Kirchengemeinden und zu anderen kirchlichen Körperschaften soll die Wiedereingliederung von Inhaftierten als Gemeinschaftsaufgabe bewusst gemacht werden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken bei der Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsanstalten in Gesellschaft und Kirche mit.

V. Aufsicht und funktionale Zuständigkeiten

1. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterliegen nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenordnung in der Führung ihres Pfarramtes der Aufsicht des zuständigen Landeskirchenamtes. Im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle unterliegen sie der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.
2. Die Kirchen sind berechtigt, in Absprache mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und nach Fühlungnahme mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufsicht über die Seelsorge Visitationen in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen. Die Visitationen werden nach der „Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer“ (KABl. EKIR 1955 S. 113, KABl. EKvW 1955 S. 93) durchgeführt.
3. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Dekanin oder ein Dekan ernannt, die oder der neben den allgemeinen Dienstaufgaben in der Justizvollzugsanstalt unter anderem folgende Aufgaben erhält: Beratung des Justizvollzuges, Anleitung der erstmals in der Anstaltsseelsorge tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger, deren fachliche Beratung auch vor Ort, Unterstützung bei der Entwicklung seelsorglicher Konzepte, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und den kirchlichen Leitungsorganen. Die Dekanin oder der Dekan ist zugleich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anstaltsleitungen sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Konfliktfällen.

VI. Organisatorische Voraussetzungen für die Dienstausbübung

Die von der Leitung der Justizvollzugsanstalt vorzuhaltenden, zur Dienstausbübung nötigen organisatorischen Voraussetzungen sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Mitteilungen aller Zugänge von Gefangenen evangelischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien und die namentliche Nennung aller Entlassungen;
2. Gewährung der Einsicht in die Personalakten von Gefangenen;
3. Selbstständiger Zugang zu den Inhaftierten unter Aushändigung eines Anstaltsschlüssels;
4. Ermöglichung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und den Pfarrerinnen und Pfarrern, von Seelsorgegesprächen in den Zellen und in den Gruppenräumen sowie von Besuchen im Dienstzimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers;
5. Zeitnahe Information über besondere Vorkommnisse;
6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen im Veranstaltungsprogramm der Justizvollzugsanstalt nach Rücksprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Zulassung und Zuführung der Inhaftierten zur Teilnahme;
7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der Evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten;
8. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Speicherung und Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten;
9. Erledigung der Schreib- und Verwaltungsarbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers durch die Verwaltung;
10. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus den Reihen der Inhaftierten.

VII. Einvernehmen und Änderung der Dienstordnung

Bei Schwierigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen der Leitung der Justizvollzugsanstalt und den Pfarrerinnen und Pfarrern behoben werden können, werden sich das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Landeskirche unverzüglich informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beseitigen.

Die Änderung dieser Dienstordnung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen möglich.

VIII. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für evangelische Strafanstaltspfarrer vom 31. August 1962/17. Oktober 1962 (KABl. EKIR 1962 S. 135/KABl. EKvW 1962 S. 127) außer Kraft.

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2009

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 02. 2009
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 13. November 2008 (KABl. 2008 S. 334) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 2009 – Az.: II B 3;
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 18. Dezember 2008 – Az.: 24.1-54063/2;
3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 14. Januar 2009 – Az.: 972 Tgb.-Nr. 2958/08.

Staatliche Anerkennung der geänderten Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), 28. November 2000, geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 17. Oktober 2008/25. September 2008 (KABl. EKvW 2008, S. 335)/16. September 2008 haben anerkannt:

1. der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Januar 2009 – Az.: II. B 3;
2. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 31. Oktober 2008 – Az.: 972 Tgb.-Nr. 2883/08;
3. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium Gebietsteile von Kirchengemeinden

der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 18. Dezember 2008 – Az.: 24.1-54063/2.

Satzungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Die Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 14. Juli 2004 (KABl. 2004 S. 187) in der Fassung der Änderung vom 13. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 285) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird ersetzt durch die folgenden §§ 2–5, die bisherigen §§ 3–11 werden §§ 6–14.

„§ 2

Vorwegabzüge für allgemeine und spezielle Gemeinschaftsaufgaben

(1) Für die allgemeinen und die speziellen Gemeinschaftsaufgaben erfolgen Vorwegabzüge aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die Bedarfsträger sowie Art und Umfang der Zuweisungen aus Vorwegabzügen an die einzelnen Bedarfsträger werden durch Beschluss der Kreissynode festgestellt.

§ 3

Bauunterhaltung

(1) Für die Bauunterhaltung der verteilungsrelevanten Gebäude des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden erfolgt ein Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse in Höhe von 10,50 % der gesamten Kirchensteuer ohne zweckgebundene Rücklagenentnahmen.

(2) Der Vorwegabzug wird nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen (Gebäudefeuerkassenwert, Basis z. Z. 1914) zueinander auf die einzelnen Rechtsträger verteilt.

(3) Die Zuweisungen sind in den Haushaltsplänen der jeweiligen Rechtsträger separat zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel sind dort am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

(4) Vom Kreiskirchenamt wird eine Liste der verteilungsrelevanten Gebäude und ihrer Gebäudefeuerkassenwerte geführt (Stichtag 1. Juli des Vorjahres) und vom Kreissynodalvorstand durch Beschluss festgestellt.

(5) Gebäude und Eigentumswohnungen, die nicht in die Liste der verteilungsrelevanten Gebäude aufgenommen sind, sollen aus ihren Erträgen ordnungsgemäß unterhalten werden. Dafür sind in den Haushaltsplänen der einzelnen Rechtsträger mindestens 0,4 % des Tagesneubauwertes (Gebäudeversicherungssumme/Gebäudefeuerkassenwert, Basis z. Z. 1914,

multipliziert mit dem aktuellen Gebäudeindex) auszuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind dort am Jahresende einer besonderen Gebäudesubstanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 4

Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Mitfinanzierung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt ein Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse in Höhe von 8,5 % der gesamten Kirchensteuer ohne zweckgebundene Rücklagenentnahme. Die Verteilung erfolgt nach entsprechendem Beschluss der Kreissynode.

(2) Weitere erforderliche Restmittel zur Aufbringung des gesamten Eigenanteils sind von den Kirchengemeinden aufzubringen, die selbstständig oder im Verbund die Trägerschaft für Kindertagesstätten innehaben.

§ 5

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben neben den Zuweisungen aus § 2, § 3 und § 4 eine pauschalierte Zuweisung (Gemeindegliederpauschale). Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder (Feststellung der EKvW zum 31. Dezember für das jeweils übernächste Kalenderjahr) und soll mindestens 70 % der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinden betragen. Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden Erträge aus dem Kirchenvermögen mit 30 % angerechnet.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt besonders für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen sowie die Errichtung und Bewertung von Personalstellen.

(4) Kirchengemeinden, die ihren Haushaltsplan nicht durch ordentliche Einnahmen ausgleichen können, haben diesen dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden.“

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 26. November 2008

Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Henz Stuberg

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 26. November 2008, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Februar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 981-3900

Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen gibt sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelische Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Es soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter wird nach den Bestimmungen des Artikel 63 KO gewählt.

(3) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters und regelt die Stellvertretung.

§ 2

Die Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Strukturangelegenheiten (§ 7),
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 8),
- Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung (§ 9),
- Fachausschuss für Verkündigung und Kultur (§ 10).

(2) Die Fachausschüsse sind alsbald nach jeder Wahl des Presbyteriums gemäß § 4 neu zu besetzen.

(3) Die obigen Fachausschüsse untergliedern sich in Arbeitsbereiche.

§ 3**Die Zusammenarbeit unter den Fachausschüssen**

- (1) Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Fachausschüsse sind in ihrer Arbeit verpflichtet, das gemeindliche Ganze im Blickfeld zu behalten.
- (3) Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 4**Die Besetzung der Fachausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Bestätigung dieser Berufung nach Ablauf der vier Jahre ist möglich.
- (2) Für die Berufung in die Fachausschüsse stehen alle Mitglieder des Presbyteriums zur Verfügung. Jedes Mitglied des Presbyteriums muss Mitglied in mindestens einem und darf höchstens Mitglied in zwei Fachausschüssen sein.
- (3) Neben den Mitgliedern des Presbyteriums werden auch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindemitglieder in die Fachausschüsse berufen. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (4) Alle Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss des Presbyteriums gemäß Artikel 74 KO berufen.

§ 5**Die Arbeit der Fachausschüsse**

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung eines Fachausschusses erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (2) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden und regeln ihre oder seine Vertretung. Fachausschussvorsitzende können ausschließlich Mitglieder des Presbyteriums werden. Diese dürfen jeweils nur den Vorsitz in maximal einem Fachausschuss übernehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses vertritt den Fachausschuss im Presbyterium, in der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden und in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Fachausschusses ein. In jeder Sitzung wird der Termin für die nächste Sitzung des Fachausschusses abgestimmt.

(5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Frage der Protokollführung regelt der Fachausschuss intern.

(7) Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses ist dem Presbyterium zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 6**Die Konferenz der Fachausschussvorsitzenden**

- (1) Die Konferenz der Fachausschussvorsitzenden tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Sie oder er lädt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung zu der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden ein.
- (3) Aufgabe der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden ist schwerpunktmäßig
- die Abstimmung zwischen den Fachausschüssen über die Bedarfsanmeldung und Kriterien der Mittelvergabe im Hinblick auf die Haushaltsgestaltung in der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen,
 - die Koordination von fachausschussübergreifenden Angelegenheiten und Projekten,
 - Unterstützung bei der Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeitsbereiche der Fachausschüsse für Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Gesellschaft und Bildung und Verkündigung und Kultur,
 - permanente Weiterarbeit an dem strategischen Profil der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen.

§ 7**Fachausschuss für Strukturangelegenheiten**

- (1) Dem Fachausschuss für Strukturangelegenheiten gehören an:
- die Inhaber oder Inhaberinnen der Pfarrstellen,
 - der Kirchmeister oder die Kirchmeisterin,
 - zwei Presbyterinnen oder zwei Presbyter,
 - drei sachkundige Gemeindemitglieder,
 - und die Inhaberin oder der Inhaber einer haupt- oder nebenamtlichen Stelle in diesem Arbeitsbereich.
- (2) Der Fachausschuss für Strukturangelegenheiten umfasst die Arbeitsbereiche Finanzen, Bauwesen und Personal. Er hat folgende Aufgaben:
- Finanzen
 - Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldung und Verteilungskriterien der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden,
 - Beratung der Jahresrechnung,

- Überprüfung und Beratung der jeweiligen Quartalsabrechnung,
 - Beratung von Gruppen, Arbeitskreisen und Fachausschüssen in Finanzierungsfragen,
 - Konzeptentwicklung bezüglich möglicher Einnahmequellen der Kirchengemeinde,
 - Überwachung und Bewertung der Finanzrücklagen,
 - Ansprechpartner für den Kirchenkreis und den Gesamtverband in Finanzierungsangelegenheiten.
 - Bauwesen
 - Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen,
 - Versicherung von Gebäuden und Liegenschaften,
 - Abschluss von Wartungsverträgen,
 - Umsetzung der Vorgaben des Pfarrdienstwohnungsgesetzes,
 - Führen aktueller Listen über gemeindeeigene Gebrauchsgegenstände,
 - Kommunikation mit haupt- und nebenamtlichen Berufsrollenträgern und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Angelegenheiten der Gebäude- und Liegenschaftsunterhaltung,
 - Planung von Maßnahmen der Bauunterhaltung und Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung,
 - Konzeptentwicklung der Gebäude- und Liegenschaftsnutzung und -gestaltung.
 - Personal
 - Koordination von Stellenausschreibungen der Kirchengemeinde,
 - Durchführung der Personalauswahlverfahren,
 - Vorbereitung von Beschlüssen zur Einstellung und Entlassung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern,
 - Erstellung der Dienstanweisungen, Stellenbeschreibungen und Zeugnisse für die hauptamtlichen Mitarbeitenden in Abstimmung mit den Dienstvorgesetzten,
 - Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften und Gesetze,
 - Beratung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Fragen,
 - Entscheidung über Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden,
 - Überwachung und Bewertung der Personalkostenentwicklung,
 - Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Ausschuss über den Einsatz von maximal 2 % der Rücklagen und über den Ausspruch gemeindeinterner Haushaltssperren entscheiden.

(4) Der Ausschuss nimmt den Erhaltungsauftrag der Gebäude des Presbyteriums im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahr und setzt die im Dialog mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse in der Konferenz der Vorsitzenden der Fachausschüsse erarbeiteten notwendigen Maßnahmen um. Über Einzelmaßnahmen, die einen Finanzierungsumfang vom 10.000 € übersteigen entscheidet ausschließlich das Presbyterium.

(5) Der Ausschuss sorgt auf der Grundlage der Anforderungen der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden für eine sachgerechte Personalausstattung und Personalentwicklung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes.

(6) Der Turnus der Ausschusssitzungen richtet sich nach dem Turnus der Konferenz der Fachausschussvorsitzenden.

§ 8

Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Dem Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:

- wenigstens zwei, höchstens vier Mitglieder des Presbyteriums,
- mindestens zwei sachkundige Gemeindemitglieder,
- und die Inhaberin oder der Inhaber einer haupt- oder nebenamtlichen Stelle in diesem Arbeitsbereich.

(2) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit koordiniert die Maßnahmen der Arbeitsbereiche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche und die Gewinnung, Betreuung und Begleitung der Arbeitsbereichsleiterinnen oder Arbeitsbereichsleiter.

(3) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- Führen einer aktuellen Veranstaltungsübersicht aller Arbeitsbereiche aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit,
- Entscheidung über Anschaffungen und Maßnahmen eines Arbeitsbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit,
- Aufstellung und Berechnung der erforderlichen Haushaltsmittel in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleiterinnen oder Arbeitsbereichsleiter.

§ 9

Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung

(1) Dem Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung gehören an:

- wenigstens zwei, höchstens vier Mitglieder des Presbyteriums,
- mindestens zwei sachkundige Gemeindemitglieder,

- und die Inhaberin oder der Inhaber einer haupt- oder nebenamtlichen Stelle in diesem Arbeitsbereich.

(2) Der Fachausschuss für Diakonie Gesellschaft und Bildung koordiniert die Maßnahme der Arbeitsbereiche im Bereich der Erwachsenenbildung der Kirchengemeinde. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche und die Gewinnung, Betreuung und Begleitung der Arbeitsbereichsleiterinnen oder Arbeitsbereichsleiter.

(3) Der Fachausschuss für Diakonie, Gesellschaft und Bildung hat folgende Aufgaben:

- Führen einer aktuellen Veranstaltungsübersicht der Arbeitsbereiche aus dem Fachbereich für Diakonie, Gesellschaft und Bildung,
- Entscheidung über Anschaffung und Maßnahmen eines Arbeitsbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Fachbereich Diakonie, Gesellschaft und Bildung,
- Aufstellung und Berechnung der erforderlichen Haushaltsmittel in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleiterinnen oder Arbeitsbereichsleitern.

§ 10

Fachausschuss für Verkündigung und Kultur

(1) Dem Fachausschuss für Verkündigung und Kultur gehören an:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- wenigstens zwei, höchstens vier Mitglieder des Presbyteriums,
- mindestens zwei sachkundige Gemeindemitglieder,
- und die Inhaberin oder der Inhaber einer haupt- oder nebenamtlichen Stelle in diesem Arbeitsbereich.

(2) Der Fachausschuss für Verkündigung und Kultur koordiniert die Maßnahmen der kulturellen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche und die Gewinnung, Betreuung und Begleitung der Arbeitsbereichsleiterinnen oder Arbeitsbereichsleiter.

(3) Der Fachausschuss für Verkündigung und Kultur hat folgende Aufgaben:

- Führen eines aktuellen Veranstaltungskalenders aller Arbeitsbereiche aus dem Fachbereich Verkündigung und Kultur,
- Entscheidung über Anschaffungen und Maßnahmen eines Arbeitsbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Fachbereich Verkündigung und Kultur,
- Aufstellung zur Berechnung der erforderlichen Haushaltsmittel in Abstimmung mit den Arbeitsbereichsleiterinnen oder Arbeitsbereichsleitern.

§ 11

Verwaltungsarbeiten

In den Fachausschüssen anfallende Büroarbeiten können, soweit keine andere Möglichkeit besteht, im Gemeindebüro erledigt werden. Die Fachausschüsse sind jedoch gehalten, diese Arbeiten weitgehend in eigener Regie und Verantwortung zu übernehmen.

§ 12

Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2002 (KABL. 1/2003, S. 144) außer Kraft.

Das Presbyterium überprüft die Wirksamkeit der Satzung in jährlichem Abstand.

Buer-Beckhausen, 12. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen Das Presbyterium

(L. S.) Naumann Stegmann Sobottka

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen vom 12. Juni 2008, Beschluss-Nr. 42, und 14. Oktober 2008, Beschluss-Nr. 69, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 11. Dezember 2008, Beschluss-Nr. 54,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Februar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 010.21-3002

Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund gibt sich gemäß der Artikel 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen Planung, Zielsetzung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Kirchengemeinde. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde sowie für Verkündigung und Diakonie.

Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium entscheidet:

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(4) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre oder seine Stellvertretung sollen möglichst nicht aus demselben Gemeindebezirk kommen.

(5) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 und 62 KO jeweils einem seiner gewählten Mitglieder das Amt der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters für Bau- und Liegenschafts-Angelegenheiten, einem zweiten gewählten Mitglied das Amt der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters für Finanz-Angelegenheiten. Beide Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sollen nicht demselben Gemeindebezirk angehören.

Für beide Ämter werden ständige Stellvertretungen bestellt, die einem anderen Gemeindebezirk angehören sollen als die Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber.

§ 2

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Dortmund wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Katharinen-Bezirk,
- b) Bartholomäus-Bezirk,
- c) Martin Luther King-Bezirk.

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau-Angelegenheiten und Liegenschaften,
- b) Kirchenmusik,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- f) Mittlere Generation,
- g) Arbeit mit Senioren.

(4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse nach Artikel 74 der Kirchenordnung zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung bilden oder Beauftragungen übertragen.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor.

Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen;
- b) Finanzentscheidungen für das Presbyterium vorzubereiten;
- c) Personalangelegenheiten für das Presbyterium vorzubereiten. Bei Personalangelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder sind die gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten;
- d) die Aufsicht über die Organisation des Gemeindebüros zu führen. Die Fachaufsicht obliegt der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums.

(3) Dem GA gehören mindestens an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums;
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums;
- c) die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister;
- d) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sofern der Vorsitz im Presbyterium nicht durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen wird;
- e) weitere Presbyterinnen oder Presbyter, bis dem GA in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören und dem GA mindestens ein Mitglied des Presbyteriums aus jedem Gemeindebezirk angehört.

(4) Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung, gegebenenfalls bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse haben innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums die Aufgabe,

- a) die Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich konzeptionell zu entwickeln, zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen;

- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen;
- c) die im Fachbereich tätigen Mitarbeitenden zu begleiten;
- d) das komplette Bewerbungsverfahren bei Einstellungen von Mitarbeitenden des Fachbereichs abzuwickeln und dem Presbyterium einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. Den Fachausschüssen gehören an:

- a) mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums;
- b) sachkundige Gemeindeglieder. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben;
- c) Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitenden;

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).

- d) als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden.

(5) Bei der Besetzung der Fachausschüsse ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und eine angemessene Berücksichtigung der Gemeindebezirke anzustreben.

(6) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglieder des Presbyteriums und werden vom Presbyterium bestimmt. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen nicht aus demselben Gemeindebezirk kommen.

(7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit. Sie nehmen die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Fachbereiche nach § 2 Absatz 3 Buchstaben b bis g wahr.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist (soweit sie oder er nicht Mitglied des Ausschusses ist) über Sitzungstermin und Tagesordnung zu informieren und hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(9) Die Ausschüsse tagen entsprechend der Aufgabenstellung durch das Presbyterium, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr.

(10) Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Fachausschuss für Bau-Angelegenheiten und Liegenschaften

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Vorbereitung für das Presbyterium in allen Angelegenheiten der Bauplanung, der Vermietungen, Verpachtungen und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten sowie von Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- b) die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde zu überwachen;
- c) die Durchführung von Baumaßnahmen zu planen und zu überwachen.

§ 6

Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die konzeptionelle Entwicklung, die Planung und die Begleitung von kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Gemeinde;
- b) die Begleitung der haupt- oder nebenamtlich beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Gruppen und Projekte im Bereich Kirchenmusik.

§ 7

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Planung aller Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) die Erstellung und Verantwortung einer Gemeindezeitung, den Aufbau und den Aufbau und die Pflege einer Homepage sowie die Herausgabe einer Image-Broschüre der Gemeinde.

§ 8

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Begleitung der Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere im Blick auf die Entwicklung und Realisierung von Modellkonzeptionen;
- b) die Erarbeitung von Vorschlägen für die bauliche Veränderung der Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder, zu außerkirchlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 9**Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Entwicklung und Zielsetzung der Jugendarbeit in der Gemeinde, insbesondere im Blick auf die Bewahrung der Vielfalt in der Konzeption;
- b) die Erarbeitung von Standards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- c) die Beratung des Presbyteriums in der Durchführung der Jugendarbeit;
- d) die Pflege der Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 10**Fachausschuss für die Arbeit mit Menschen der mittleren Generation**

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle für Menschen der mittleren Generation, die eine kritische, distanzierte oder lose Verbundenheit zur Gemeinde haben;
- b) in Ergänzung zu den klassisch-pastoralen Angeboten der Gemeinde die Entwicklung von neuen Glaubensformen und Initiativen, die der Kontaktpflege mit der Zielgruppe der Schwerpunktpfarrstelle dienen;
- c) die Kontaktpflege mit den Begleitgremien anderer Schwerpunktpfarrstellen im Kirchenkreis sowie den kommunalen Gremien, die öffentliche Veranstaltungen für die Zielgruppe initiieren.

§ 11**Fachausschuss für die Arbeit mit Senioren**

(1) Der Fachausschuss nimmt neben den unter § 4 Absatz 3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) begleitet und fördert die Arbeit von Seniorengruppen;
- b) entwickelt neue Formen der Seniorenarbeit;
- c) unterstützt die Planung und Durchführung von Seniorenfreizeiten;
- d) pflegt den Kontakt zum „Runden Tisch Altenarbeit“ im Stadtbezirk.

(2) Dem Fachausschuss gehören neben den durch das Presbyterium berufenen Mitgliedern die oder der mit der Arbeit im Ev. Krankenhaus Lütgendortmund und in den Altenheimen im Gebiet der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund beauftragte PfarrerIn oder Pfarrer an.

§ 12**Beratende Ausschüsse für die Arbeit in den Gemeindebezirken**

(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit und um die Beteiligung der Gemeindeglieder am Gemeindeleben zu fördern, für jeden Gemeindebezirk einen beratenden Ausschuss berufen. Die Berufung der Ausschüsse erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyteriumswahl.

(2) Die Ausschüsse sollen bei der Planung und Koordination der Gemeindegliederarbeit in den Gemeindebezirken, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk mitwirken. Hierzu gehören:

- a) die Beratung von Einzelfragen der Gemeindebezirksarbeit;
- b) die Planung und Durchführung der auf den jeweiligen Gemeindebezirk bezogenen Gemeindearbeit;
- c) die Vorbereitung der Entscheidung über die Vermietung von Räumen oder Gegenständen für Einzelveranstaltungen in Kirchen und Gemeindezentren;
- d) die Überwachung des Bauzustandes und Unterhaltungsbedarf der Gebäude und Außenanlagen in dem jeweiligen Bezirk.

(3) Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Presbyteriums übertragen werden.

(4) Den Ausschüssen sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeindebezirke angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gemeindegremien der Gemeindebezirke mitarbeiten. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Sie haben mindestens vier Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium und den anderen Ausschüssen der Gemeindebezirke. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.

Das Presbyterium informiert die Ausschüsse über wichtige Beschlüsse, die auf die Gemeindegliederarbeit im Gemeindebezirk oder in der Kirchengemeinde Auswirkung haben.

(6) Die Protokolle der Ausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

§ 13**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

(3) Das Presbyterium strebt an, alle Entscheidungen in Einmütigkeit zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 23. Juni 2008

Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund Das Presbyterium

(L. S.) Backhaus Wiesemann Fischer

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund vom 5. Juni 2008, TOP 3.3, und 23. Juni 2008, TOP 3.2, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West vom 21. August 2008, TOP 6.2.1

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. Februar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

L. S.)

Deutsch

Az.: 010.21-2818

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen vom 16. Dezember 1998 (KABl. 1999 S. 54) wird in § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

„§ 3 Zusammensetzung der Fachausschüsse

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Presbyterium berufen.“

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Steinhagen 1. Dezember 2008

Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen Das Presbyterium

(L. S.) Becker Kleen Meyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen vom 1. Dezem-

ber 2008, Beschluss-Nr. 4, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 27. Januar 2009, TOP 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Februar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.21-3406

Bekanntmachung der Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt

Bielefeld, 28. 10. 2008

Az.: 435.82

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

§ 1 Name

Der Fachverband trägt den Namen: „Evangelischer Fachverband der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landes-

kirche e. V., die auf dem Gebiet der Hospizarbeit und palliativen Begleitung tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung der Hospizarbeit und palliativen Begleitung. Der Fachverband weiß sich in seiner Arbeit der ökumenischen Ausrichtung verpflichtet. Er versteht sich dabei als Forum, in dem das Nachdenken und der fachliche Austausch über das Sterben in seinen vielfältigen Formen und seinen verschiedenen Orten stattfindet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung, Koordination und Beratung der Arbeit seiner Mitglieder,
- b) Hospizarbeit und Sterbebegleitung als zentrales Anliegen der Diakonie und der Evangelischen Kirche in ökumenischer Offenheit im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu vertreten. Grundsätzliche Stellungnahmen werden einvernehmlich nach außen abgeben,
- c) den fachlichen Austausch miteinander zu pflegen und zu fördern und über Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet der Hospizbewegung zu unterrichten,
- d) die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und das Rahmenkonzept zu deren Qualifizierung und Praxisbegleitung weiterzuentwickeln,
- e) die regelmäßige Durchführung von Fachtagungen,
- f) die Mitwirkung an der Entwicklung von verbindlichen Standards,
- g) in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein dafür zu schaffen, dass sterbenskranke und trauernde Menschen innerhalb und außerhalb von Institutionen besonderer Zuwendung bedürfen,
- h) die besondere Verpflichtung gegenüber Schwerstkranken, Sterbenden, Trauernden und ihren Angehörigen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche stärker als bisher zum Tragen zu bringen und dabei auch organisatorische und finanzielle Gesichtspunkte zu berücksichtigen,
- i) durch öffentliche Veranstaltungen die genannten Ziele und Ideen zu fördern,
- j) die Entwicklung ethischer Leitlinien.

Der Vorstand stellt die Vertretung des Fachverbandes im Steuerungskreis der Fachverbände ambulante Pflege, Altenarbeit und Hospiz- und Palliativdienste der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe nach der Geschäftsordnung des Steuerungskreises sicher.

(3) Der Fachverband arbeitet mit dem Hospiz- und Palliativverband NRW e. V., der LAG Hospiz Rheinland-Pfalz e. V., der LAG Hospiz Saarland e. V. und der LAG Hospize Hessen e. V. zusammen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die Träger der Hospizarbeit, Träger von Hospizinitiativen, Hospizvereine und Trauergruppen, soweit sie Mitglied in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe sind. Außerdem können Träger von Palliativpflegediensten, Palliativstationen etc., die Mitglied in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe sind, auf Antrag als Mitglied des Fachverbandes geführt werden.

(2) Träger von Hospizarbeit, die nicht Mitglied eines der Diakonischen Werke sind, jedoch in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden oder freikirchlichen Gemeinden in ökumenischer Ausrichtung tätig sind, sind über eine von der Kirchengemeinde entsandte Person berechtigt, im Fachverband mitzuarbeiten und teilzunehmen. Die entsandte Person muss dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) mitarbeitet.

(3) Der Vorstand kann interessierten oder für die Arbeit des Fachverbandes wichtigen Personen, Initiativen oder Einrichtungen Gaststatus zuerkennen.

(4) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft im Fachverband fest.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin geleitet.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf Vertreter anderer Mitglieder sind zulässig. Weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der Mitglieder vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertre-

tenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient vornehmlich dem Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung der Arbeit der Mitglieder und der Erarbeitung von Stellungnahmen unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 2 Buchstabe b. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung des Fachverbandes.

Beschlüsse gemäß Buchstabe b und Buchstabe c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen. Die Mitgliederversammlung wählt sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Mitglieder. Dabei ist eine angemessene Vertretung aus den Regionen und der ambulanten und stationären Einrichtungen zu berücksichtigen. Ein Mitglied des Vorstands ist von der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zu benennen. Je ein weiteres fachkundiges Mitglied kann von den drei Landeskirchen für den Vorstand benannt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Vorstands.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Die Einladung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu versenden.

(5) Vertreter oder Vertreterinnen der Verbindungsstelle im Saarland und der Vertretung der Diakonischen Werke in Rheinland-Pfalz sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere fachkundige Personen als Gäste zu den Sitzungen des Vorstands hinzu geladen werden.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und im Falle seiner oder ihrer Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin vertreten den Fachverband gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Diakonischen Werk.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorlage des Tätigkeitsberichtes (Jahresbericht) vor der Mitgliederversammlung,
- d) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die bei Bedarf auch regional zuständig sind (Nordrhein, Südrhein, Westfalen, Lippe).

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten des Vereins Diakonie RWL e. V.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstands verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination zwischen dem Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11

Auflösung

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

(2) Die Satzungsänderung und die Auflösung des Fachverbandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien entsprechend der Satzungen der Diakonischen Werke und der Diakoniegesetze der Landeskirchen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. August 2008 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Urkunden / Bekanntmachungen

**Urkunde
Änderung des Namens des
Kirchenkreises Hattingen-Witten**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Hattingen-Witten führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten“.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bielefeld, 5. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 030.11-3600

Die Änderung des Namens des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 7. Januar 2009 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Urkunde
Änderung des Namens der
Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Ev. Kirchenkreis Bochum, führt künftig den Namen

„Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Bochum“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-2314

Die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Ev. Kirchenkreis Bochum, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 30. Dezember 2008 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Urkunde
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde
Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2210/01

**Urkunde
Errichtung einer 13. Kreisfarrstelle
im Kirchenkreis Arnsberg**

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 13. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die 13. Kreisfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-2100/13

Urkunde Errichtung einer 15. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Iserlohn

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreis-kirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Iserlohn wird eine 15. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die 15. Kreisfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-3900/15

Urkunde Errichtung einer 16. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreis-kirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 16. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die 16. Kreisfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-4300/16

Urkunde Teilung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 4.1.

§ 2

In der Ev. Kirchengemeinde Gronau wird eine weitere Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung 4.2.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5013/4.1
und 302.1-5013/4.2

Urkunde Aufhebung der Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 2. April 1996 erfolgte Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Ev. Kirchenkreis Iser-

lohn, wird zum 1. Mai 2009 aufgehoben. Die Pfarrstellen 3.1 und 3.2 werden wieder zur 3. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 3. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3921/03

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 4. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Menden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bielefeld, 10. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3921/04

**Siegel
des Ev. Kirchenkreises
Hattingen-Witten**

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 02. 2009
Az.: 030.12-3600

Der Evangelische Kirchenkreis Hattingen-Witten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel des Kirchenkreises Hattingen-Witten sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel
der Ev. Lydia-Kirchengemeinde
Dortmund, Kirchenkreis
Dortmund-Mitte-Nordost**

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 01. 2009
Az.: 010.12-2613

Die Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges**VSBMO: Aufbauausbildung 2009
Abschlusskolloquium 2009**

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 02. 2009
Az.: 321.524

Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Im Kolloquium soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachweisen, dass das Ziel der Aufbauausbildung erreicht ist. Das Kolloquium wird zweimal jährlich durchgeführt.

Das kommende Abschlusskolloquium gemäß den §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 findet am:

24. September 2009

(Meldeschluss: 12. August 2009)

im Landeskirchenamt Bielefeld statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen. Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema. Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt. Nach bestandenen Kolloquium erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

**Seelsorge an Urlaubsorten
im Ausland**

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 01. 2009
Az.: 443.38

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat noch freie Stellen in der Urlauberseelsorge im Ausland zu besetzen. Eine kontinuierlich durchgehende Besetzung der ausgeschriebenen Stellen ist für die Arbeit und Annahme des Kirchlichen Dienstes sehr wichtig.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der noch freien Stellen
in der Urlaubsseelsorge im Ausland
Stand: 27. Januar 2009****D ä n e m a r k**

Blaavand/Vestjylland
18. Juli bis 31. August

Ebeltoft/Ostjylland
Juli und August

Hvide Sande/Nordjylland
1. bis 14. Juli

Marielyst
1. bis 18. Juli

Poulsker/Bornholm
14. bis 31. August

Insel Rømø
Juli

F r a n k r e i c h

Mimizan
1. bis 23. Juli

G r i e c h e n l a n d

Insel Kos
22. Juli bis 5. August

I t a l i e n

Capri
April, Mai, Juni, September, Oktober

Gardone und Manerba/Gardasee
Juli und August

Schlanders/Südtirol
Juli bis September

St. Ulrich/Südtirol
1. Juli bis 15. September

N i e d e r l a n d e

Insel Ameland
Juli und August

Cadzand
Ostern

Callantsoog/Den Helder
22. bis 31. August

Groet/Nordholland
1. bis 20. Juli und 22. bis 31. August

Renesse
15. bis 31. August

Schiermonnikoog/Westfriesische Inseln
1. bis 15. Juli und 15. bis 31. August

Österreich

Bad Aussee und Bad Mitterndorf/Steiermark
Juli

Bad Gastein/Salzburger Land
Juli

Bad Kleinkirchheim/Kärnten
August

Bad Radkersburg/Steiermark
Juli oder August

Ehrwald und Reutte/Tirol
Juli oder August

Feldkirch/Vorarlberg
Juli oder August

Gmünd und Fischertratten/Kärnten
Juli oder August

Jenbach und Umgebung/Tirol
15. Juli bis 31. August

Klopein/Kärnten
Juli oder August

Kufstein/Tirol
18. bis 31. August

Lofer/Salzburger Land
1. bis 12. August

Maria Wörth/Kärnten
1. bis 13. Juli

Mayrhofen und Fügen/Tirol
18. bis 31. August

Medraz und Neustift/Tirol
10. bis 29. Juli

Mondsee und Unterach/Oberösterreich
1. bis 13. Juli und August

Ossiach und Tschöran/Kärnten
18. bis 31. August

Ramsau/Steiermark
1. bis 20. Juli und 14. bis 31. August

Rust am Neusiedler See/Burgenland
Juli

Seefeld und Telfs/Tirol
23. Juli bis 31. August

St. Wolfgang/Oberösterreich
12. August bis 30. September

Techendorf/Kärnten
September

Wildschönau und Wörgl/Tirol
19. bis 31. August

Zell am See
August

Polen

Karpacz, Kirche Wang/Riesengebirge
Mai, 23. Juni bis 14. August und 5. bis 28. September

Ungarn

Hajduszoboszló
1. bis 14. September

Interessenten können sich an das Kirchenamt der EKD, Tel.: 05 11/27 96-1 33 und -1 38 wenden.

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in den Kirchengemeinden Minsen und Wiarden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Minsen mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vom 25. Juni bis 19. Juli 2009 eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Die Pastorin/der Pastor sollte sich noch im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/den Pastor mit Familie (vier Betten sowie eine weitere Schlafgelegenheit stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Wir erwarten das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Kurseelsorgerin/den Kurseelsorger gemacht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit haben, dann rufen Sie uns bitte unter 0 44 26/ 2 28 an. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt
Az.: 805.0-9511

Bielefeld, 20. 01. 2009

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absätze 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur

Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (14. Januar 2009, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2007/2008 zu Grunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	11,59
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,52

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Archiv-CD-ROM 1999–2008 des Kirchlichen Amtsblattes erschienen

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 02. 2009
Az.: 605.122

Die jetzt erschienene Archiv-CD-ROM für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält alle Amtsblätter der Jahre 1999–2008. Alle Veröffentlichungen können über den Adobe Reader angesehen und bei Bedarf einzelne oder mehrere Seiten ausgedruckt oder kopiert werden. Für die Navigation können die Inhalts- und die Stichwortverzeichnisse benutzt werden. Mit der Direktsuche kann man sich durch Eingabe des Erscheinungsjahres

und der Seitenzahl direkt die gesuchte Veröffentlichung anzeigen lassen. Mit der integrierten Volltextsuche hat man die Möglichkeit gezielt nach Begriffen zu suchen und die Trefferliste durch Eingrenzung der Suche auf Schlagworte oder bestimmte Jahrgänge zu begrenzen. Die CD-ROM kann auch im Netzwerk installiert werden.

Für Abonnenten ist die Archiv-CD-ROM 1999–2008 kostenlos; sie wird dieser Ausgabe beigelegt. Für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 5,00 € (zzgl. 3,00 € Verpackungs- und Portokosten). Die Archiv-CD-ROM kann bei Frau Barthel, Tel.: 05 21/5 94-3 19, Fax: 05 21/5 94-4 68, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de angefordert werden. Einen Bestellvordruck finden Sie auf der vorletzten Seite.

Personalnachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z. A. Dorothea H e l l i n g am 11. Januar 2009 in Handorf;

Pfarrer z. A. Dominik K e m p e r am 25. Januar 2009 in Herne;

PfarrerIn z. A. Katrin R i n g am 31. Oktober 2008 in Senden.

Berufungen:

Pfarrer Thomas E h r e n b e r g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

PfarrerIn Astrid F a b e r zur PfarrerIn des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, (2.) Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Manfred L i e b e zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, 4. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. theol. Matthias M i k o t e i t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Markus P a p e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg;

Berufen ist PfarrerIn Ilona S c h m i d t in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Dortmund für die Dauer von acht Jahren zum 1. März 2009.

Freistellung:

Pfarrer Thomas F e l d , bisher Pfarrer an der Westfälischen Klinik für Psychiatrie in Gütersloh, mit Wirkung vom 1. März 2009 infolge Übernahme eines Dienstes als Theologischer Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand:

Pfarrer Hans-Joachim K e t t n e r , Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Detlef K ü h n - S c h i l d k n e c h t , Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost (4. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Norbert S c h m i d t , Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband e. V., Marburg, zum 1. August 2009;

Pfarrer Jürgen-Michaelis S t o f f e r s , Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. August 2009;

Pfarrer Hans-Joachim W e l z , Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. August 2009;

Pfarrer Lothar W e s t e r h o l t , Ev. Kirchengemeinde Medebach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2009.

Todesfall:

Pfarrer i. R. Jürgen P a t s c h k e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 10. Januar 2009 im Alter von 64 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin

Frau Annette A r n s m e i e r , 32108 Bad Salzuflen

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin

Frau Damaris M e i n e f e l d , 32425 Minden

Berufung zur Kreiskantorin:

Frau Kantorin Simone S c h n a a r s ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2009 erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Verbandspfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

18. Verbandspfarrstelle (Stadtkirchenarbeit/Fundraising) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. April 2009.

Bewerbungen sind über den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kreisfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:

13. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Arnsberg zum 1. März 2009.

Kreisfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herne zum 1. März 2009;

15. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn zum 1. März 2009 (50 %);

16. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Münster zum 1. März 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden (100 %), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 2009.

Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. März 2009, befristet für 6 Jahre.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

Pfarrstelle 4.2 der Ev. Kirchengemeinde Gronau (50 %), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. August 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die deutschsprachige ev.-luth. Adventsgemeinde in Quito, Ecuador, sucht zum 1. September 2009 für 2–3 Jahre

eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.

Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsetzungsfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste,
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat),
- Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo),
- Konfirmandenunterricht,
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat),
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern,
- Kasualien (sehr wenige).

Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis **30. März 2009** beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30401 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-2 26 (Heike Buchholz), E-Mail: heike.buchholz@ekd.de.

Der Evangelische Kirchenkreis Vlotho sucht zum 1. September 2009 wegen Eintritts des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die B-Stelle (100%)

an der St. Stephans-Kirche in Vlotho. Die Stelle umfasst sowohl Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Vlotho als auch auf der Ebene des Kirchenkreises Vlotho.

Mit der 2008 von der Kreissynode verabschiedeten Konzeption für die Kirchenmusik im Kirchenkreis Vlotho hat der Kirchenkreis die Anstellungsträgerschaft für die beiden hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker übernommen. Auf kreiskirchlicher Ebene liegen die Aufgabenbereiche in Absprache und enger Zusammenarbeit mit dem anderen hauptamtlichen Kirchenmusiker in der

- Aus- und Weiterbildung sowie Begleitung der neben- und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen in allen Bereichen der Kirchenmusik, einschließlich der Populärmusik,
- fachlichen Beratung der Kirchengemeinden und Gremien des Kirchenkreises in kirchenmusikalischen Fragen,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung kreiskirchlicher Veranstaltungen.

Der Dienstsitz ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Vlotho. Mit ihren zwei Pfarrbezirken gehören ihr etwa 3.800 Mitglieder an. Die Kirchenmusik spielt eine wesentliche Rolle im Leben der Gemeinde. Die Stadt Vlotho zählt ca. 18.000 Einwohner und liegt in reizvoller Umgebung am Fuße des Weserberglandes in Ostwestfalen. Alle Schulformen sowie internationale Bildungsstätten befinden sich am Ort. Über die BAB 2 und BAB 30 bestehen günstige Verkehrsverbindungen.

In der Gemeinde finden Sie vor:

- eine oratorienerfahrene Kantorei mit etwa 60 Sängern und Sängern,
- einen Posaunenchor mit 11 Bläserinnen und Bläsern,
- einen Kinderchor mit etwa 20 Kindern,
- eine Steinmann-Orgel aus dem Jahre 1965 (III/30, 2004 neu intoniert),
- ein Positiv der Firma Steinmann (I/5),
- ein zweimanualiges Sassmann-Cembalo sowie reichhaltiges Orff-Instrumentarium und Pauken,
- eine eindrucksvolle Kirche (1430/1660) mit guten akustischen Möglichkeiten (500 Plätze),
- ein großzügiges Gemeindehaus mit mehreren Probenräumen, einem Blüthner-Flügel, einem Yamaha-Klavier und einer umfangreichen Notenbibliothek,
- Förderung durch den „Freundeskreis Kirchenmusik an St. Stephan e.V.“,
- Freiräume für eigene musikalische Kreativität.

Wir wünschen uns für die Arbeit vor Ort:

- fantasievolle Aus- und Mitgestaltung der Gottesdienste, auch unter Einbeziehung der bestehenden Gruppen,
- künstlerische Leitung der Kantorei,
- Durchführung regelmäßiger Kirchenmusiken (auch Aufführung oratorischer Werke),
- Pflege und Ausbau der Bläserarbeit,
- Impulse für die Kinderchor- und Jungbläserarbeit,
- kollegiale Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrern der Kirchengemeinde.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der EKvW, die Vergütung nach BAT-KF. Gerne sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrerin Daniela Fricke, Vorsitzende Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik, Tel.: 0 57 31-5 29 69, Kreiskantor Harald Sieger, Tel.: 0 57 31-8 68 48 50, Pfarrer Wolfram Giedinghagen, Vlotho St. Stephan Tel.: 0 57 33-20 75.

Geplante Vorstellungstermine sind: 16. Mai 2009 (Gespräch) und 2./3. Juni 2009 (Praxis).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2009** an den: Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Vlotho, z. H. Herrn Superintendent Andreas Huneke, Postfach 10 07 52, 32507 Bad Oeynhausen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Christoph Link: **„Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert“**; C. H. Beck; München 2009; XVIII, 277 Seiten; kartoniert; 39 €, ISBN 978-3-406-58091-8

Das anzuzeigende Buch ist in der Beck'schen Reihe „Juristische Kurz-Lehrbücher“ erschienen und füllt dort eine seit Langem spürbar Lücke. Der Untertitel „Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert“ spannt den Erwartungshorizont zutreffend. Wer eine Kirchenrechtsgeschichte der Landeskirchen, ihrer Zusammenschlüsse sowie der äußeren und inneren Entwicklungslinien sucht, wird hier nicht fündig. Prof. Link, vor seiner Emeritierung Leiter des Hans-Lierrmann-Institutes (Erlangen), entfaltet in gebotener Kürze die Wechselbeziehungen des kirchlichen Rechts mit den Wandlungen in Staat und Gesellschaft.

Link startet im § 1 Die Entstehung des Kirchenrechts – drei Positionen, S. 1–7 mit der Grundlagendiskussion des Kirchenrechts. Die folgenden 33 Paragraphen sind in sieben Abschnitte gegliedert. Die Kirche in der antiken Welt (S. 8–25) beginnt mit den Ordnungsbildungen in der alten Kirche (§ 2), und beschreibt dann die Kirche im zerfallenden Römischen Reich (§ 3) sowie in einen „ecclesia vivit lege Romana“ (§ 4) genannten Kapitel die römisch-rechtlich geprägten Ordnungs- und Regierungsstrukturen der alten Kirche. Der zweite Abschnitt „Das Mittelalter“ (S. 26–53) umfasst die Themen klassisches kanonisches Recht, Papsttum, Konziliarismus und blickt dann in einem europäisch ausgerichteten Kapitel auf das Erstarken des vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments. Der dritte Abschnitt „Kirchenspaltung und Konfessionalisierung“ (S. 54–91) beginnt mit der Reformation und schreitet dann über das Trienter Konzil, die Gegenreformation zum Augsburger Religionsfrieden um das Ergebnis, nämlich die evangelischen und katholischen Territorien zu behandeln. Der vierte Abschnitt „Die Kirche und das Entstehen des ‚modernen Staates‘“ (S. 92–122) fasst die Zeit vom Dreißigjährigen Krieg über die Aufklärungszeit bis zum Reichsdeputationshauptschluss zusammen. Der fünfte Abschnitt „das ‚lange 19. Jahrhundert‘ (1803–1918)“ (S. 123–162) widmet sich den vielfältigen Eigenständigkeitsbewegungen und Neuordnungen sowohl der katholischen wie der evangelischen Kirche, inklusive Kulturkampf, 1. Vatikanum und der Entstehung des Kirchensteuerwesens. Der sechste Abschnitt, „Die Umwälzungen des 20. Jahrhunderts“ (S. 163–207) deckt die Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ab und damit den Weg zu eigenständigen Kirchenverfassungen auf dem Hintergrund des Weimarer Staatskirchenrechtssystems. Hier findet auch ein Kapitel über die Konkordate und Kir-

chenverträge sowie der Kirchenkampf seinen Ort. Der abschließende siebte Abschnitt „Neubeginn, Kontinuität und Wandel. Die Kirche vor den Herausforderungen der zweiten Jahrhunderthälfte“ (S. 208–254) geht von der Neuordnung der kirchlichen Arbeitsstrukturen nach 1945 aus, beschreibt dann das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik sowie dessen Veränderungen nach der Wiedervereinigung und widmet ein eigenes Kapitel der Erneuerung des katholischen Kirchenrechts angestoßen durch das 2. Vatikanische Konzil.

Das Kurz-Lehrbuch ist damit auch ein Intensiv-Lehrbuch, das in erstaunlicher Dichte zweitausend Jahre Kirchliche Rechtsgeschichte bündelt. Die sorgfältige Gliederung des Werkes sowie die reichhaltigen Literaturangaben vermögen dem Suchenden sicher den Weg zu vertiefendem Wissen aufzuzeigen. Ein Sach- und Ortsregister rundet die Recherchemöglichkeiten ab.

Das ursprünglich als Eingangskapitel des im erscheinenden begriffenen Kirchenrechtslehrbuches von Stefan Muckel und Heinrich de Wall gedachte Buch wird seinen eigenständigen Platz als erste Nachschlagequelle und solide historische Überblicksvermittlung gewiss erobern.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Dieter Finzel: **„KommRDG. Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz mit Ausführungsverordnungen und ergänzenden Vorschriften“**; Richard Boorberg Verlag; Stuttgart 2008; 205 Seiten; gebunden; 42 €, ISBN 978-3-415-04068-7

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zum 1. Juli 2008 wird das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz abgelöst. Das RDG hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Zu diesem Zweck regelt das RDG im Detail, wer in welchem Umfang außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf. Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis Rechtsdienstleistungen erbringen zu dürfen bleiben jedoch unberührt. Dies bedeutet, dass man im RDG keine abschließende Regelung der außergerichtlichen Rechtsberatung findet, denn in Spezialgesetzen wie etwa der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung und der Wirtschaftsprüferordnung wird die Rechtsberatungs- und -vertretungsbefugnis für bestimmte Berufsgruppen geregelt. Damit erhält das neue RDG das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen. Moderate Öffnungen gibt es jetzt bei der unentgeltlichen Rechtsberatung, die grundsätzlich freigegeben wird. Allerdings legt der Gesetzgeber zur Qualitätssicherung der Rechtsdienstleistungen fest, dass derartige Dienstleistungen nur den Personen erlaubt sind, die eine Befähigung zum Richteramt haben oder die unter der Anleitung einer solchen Person arbeiten. Ausgenommen hiervon

sind Beratungsdienstleistungen, die im Rahmen familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen durchgeführt werden.

Der von Dr. Dieter Finzel, Rechtsanwalt, Notar und Präsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Hamm, verfasste Kurzkomentar soll einen ersten Überblick über das RDG geben, wobei es sich mangels gerichtlicher Entscheidungen weitestgehend an der Gesetzesbegründung orientiert. Das Werk gibt Hilfestellungen zu den Fragen, inwieweit Mitarbeitervertretungen, Berufs- und Interessenvereinigungen, kirchliche Behörden und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Rechtsfragen Beratungsdienstleistungen erbringen dürfen.

Reinhold Huget

Max Küchler: **„Jerusalem. Ein Handbuch und Studienreiseführer zur Heiligen Stadt“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2007; XIV, 1.266 Seiten mit 650 Abbildungen; gebunden; 99 €; ISBN 978-3-525-50170-2

Mit dem vorliegenden Band aus der Reihe Orte und Landschaften der Bibel schließt Max Küchler (unter Mitarbeit von Klaus Bieberstein, Damian Lazarek, Siegfried Ostermann, Ronny Reich und Christoph Uehlinger) eine Lücke in der wissenschaftlichen Reiseliteratur über Israel und Palästina. Der Band erschien zeitgleich mit der in nochmals zwei Teilbände untergliederten Einführung in die Geschichte Jerusalems von Othmar Keel. Die bisher von den beiden Autoren in der Reihe gemeinsam verfassten Bände, die Geographisch-statistische Landeskunde (erschienen 1984) und der Studienreiseführer zum Süden (erschienen 1982), werden damit endlich um einen das Zentrum des Heiligen Landes beschreibenden Studienreiseführer ergänzt.

Dem Reiseführer ist eine „aufgeklärte Begeisterung“ für Jerusalem ebenso abzuspielen wie eine durch diese motivierte Auseinandersetzung mit den Primärquellen und der neueren Forschungsliteratur. Das Buch ist nach verschiedenen Regionen der Stadt gegliedert und beschreibt in diesen Regionen bzw. auf konkreten Wegrouten Lage, Namen, Geschichte und Besichtigung der einzelnen Besuchsstätten. Dabei beschränkt sich das Handbuch keineswegs nur auf die historischen Stätten, sondern bietet auch Einblick z. B. in die Gedenkstätte der Shoa Jad wa-Shem (S. 1.042) oder die einzelnen Jerusalemer Museen (Kap. 15). Sehr hilfreich sind die Anhänge, z. B. eine Geschichte Jerusalems in Tabellenform (Kap. 16) und auch einige Materialien, d. h. Quellentexte und Bilder.

Die Lektüre des Studienreiseführers vermittelt nicht nur Wissen über konkrete Orte in Jerusalem. Vielmehr werden auch Einführungen in zentrale bibelwissenschaftliche Fragestellungen oder konfessionskundliche Themen geboten (vgl. z. B. die ausführlichen Informationen über die Armenier S. 538–541). An einigen Stellen bietet der Reiseführer – allerdings aus eher aufgeklärt römisch-katholischer Perspektive –

auch Hilfen zum Umgang mit einzelnen Lokaltraditionen: Dies wird besonders bei der Thematisierung der Himmelfahrt Mariens bzw. der Grabeskirche Mariens deutlich (S. 697).

Wenn auch über einzelne Interpretationen diskutiert werden kann, so bietet das Buch zumindest eine Reihe von kontroversen Argumenten für eine solche Diskussion. So ist z. B. die Interpretation der ursprünglichen Mosaik-Ausstattung des so genannten Felsendoms weniger „als Zeichen des Triumphes über die Christen“, sondern „vielmehr als Repräsentation des Paradieses“ nicht wirklich überzeugend (S. 248 f.), insofern die christentumskritischen Koransuren nicht genügend in die Interpretation einbezogen wurden. Oder ob der Name der Hagia-Sophia-Kirche am byzantinischen Praetorium des Pilatus sich wirklich aus Phil. 2, 6–12 und 1. Kor. 1, 18–25 ableiten lässt (S. 591) und nicht vielmehr von ihrer Funktion als Palastkirche (vgl. u. a. Konstantinopel, Thessaloniki, Monemvasia, Mistras, Trapezunt) und somit aus der byzantinischen Kaiserideologie, wäre ebenfalls weiter zu diskutieren.

Das Buch bietet hervorragende Pläne und Skizzen von zahlreichen archäologischen Funden. Es bietet sich daher auch zur Lektüre in der Studierstube an. Ohne den Studienreiseführer Küchlers im Gepäck sollte der bildungsbeflissene Tourist jedenfalls zukünftig keine Reise ins Heilige Land mehr antreten. Das Buch eröffnet selbst den Kennern Jerusalems noch zahlreiche neue Perspektiven.

Dr. Andreas Müller

Eberhard Busch: **„Karl Barth – Einblicke in seine Theologie“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 126 Seiten; 19,90 €; ISBN 978-3-525-56969-6

Eberhard Busch, emeritierter Professor für Systematische Theologie in Göttingen, greift als intimer Kenner von Karl Barths theologischem Denken konkrete Anlässe aus dem Leben seines langjährigen Lehrers auf und führt von dort weiter in seine Theologie. So gelingt es ihm, in seinem schmalen, nur 126 Seiten umfassenden Buch, für die Leserinnen und Leser einen persönlichen Zugang zu Barths Denken zu eröffnen.

In der ersten Hälfte des Buchs berichtet Busch zunächst exemplarisch von drei Wegstrecken von Barths Leben, die er jeweils durch eine von diesem selbst geprägte, für den jeweiligen Abschnitt typische Formulierung beleuchtet:

So erfahren wir im 1. Kapitel unter dem Stichwort „Gott ist Gott“ einiges über Entwicklungen und Anstöße in der „Frühzeit der Theologie Barths“. Mit wenigen Strichen wird die Entstehung der Dialektischen Theologie und des „Römerbriefs“ nachgezeichnet, in dem der junge Safenwiler Gemeindepfarrer „nicht Paulus verstehen“, sondern „mit Paulus“ verstehen will, „wer Gott ist und was Gott sagt“.

Das 2. Kapitel berichtet unter dem Stichwort „Das eine Wort Gottes“ vom „Aufbruch der Bekennenden Kirche“. In konzentrierter Form skizziert Busch den Weg zur Theologischen Erklärung von Barmen, ihre Hintergründe und theologische Zielrichtung: Im Hinblick auf das Barmen-Jubiläum 2009 vermittelt dieser Abschnitt eine Reihe bedenkenswerter Anregungen – und macht zugleich neugierig, die früheren und ausführlicheren Darlegungen des Verfassers: „Die Barmer Thesen 1934–2004“ noch einmal in Ruhe nachzulesen.

Im 3. Kapitel knüpft Busch an eine schon früher (in: „Glaubensheiterkeit. Karl Barth: Erfahrungen und Begegnungen“, 2. Auflage 1986) berichtete Anekdote an, die Barths Humor ebenso anzeigt wie seinen „Widerspruchs-Geist“: Von einer Dame gefragt: „Herr Professor, werde ich in der Ewigkeit gewiss auch meine Lieben wieder sehen?“, antwortete der alte Karl Barth spontan: „Machen Sie sich darauf gefasst: gewiss nicht nur Ihre ‚Lieben‘!“ – Inhaltlich geht es nun um den „Theologe(n) in Kämpfen und Hoffnungen“, um sein oft umstrittenes politisches Engagement in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg sowie um die ökumenischen Unternehmungen, an denen er sich „sehr viel intensiver als an den politischen Vorgängen“ beteiligte.

Zugleich zeichnet Busch in diesem Kapitel den Weg zur „Kirchlichen Dogmatik“ nach, „die er (Barth) auf bald 10.000 Seiten seit 1932 bis 1962 im Hörsaal der Universität (in Basel) vorgetragen hat und dann drucken ließ, in 13 dicken Bänden. Man raunte sich damals zu: Gott lasse ihn darum so lange leben, weil seine Engel gespannt seien, was dieser Mann noch alles zu Papier bringen werde.“

Unter dem Stichwort „Denken heißt Nachdenken“ skizziert Busch in der 2. Hälfte seines Buches – dem „Entwurf einer Landkarte“ vergleichbar (wie Barth selber einmal zu Otto Webers „Einführendem Bericht“ gesagt hatte) – entscheidende Themen und Inhalte der „Kirchlichen Dogmatik“:

1. „Der Glauben, der nach Verstehen sucht“
(Religionskritik, Offenbarung, Wort Gottes: Joh. 1, 14 „als Zentrum und Thema aller Theologie“)
2. „Die Freiheit des Dreieinen Gottes“
(Drei „Seinsweisen“ Gottes; Trinitätslehre als „explizierende Auslegung“ des Namens Gottes)
3. „Der mit Israel geschlossene, in Jesus Christus erfüllte Gnadenbund“
(Exegese von Jer. 31, 31–34, Erwählung und Versöhnung, bleibende Erwählung Israels)
4. „Der äußere Grund des Bundes und der innere Grund der Schöpfung“
(Exegese von Gen. 1 und 2; analogia revelationis anstelle von analogia entis)
5. „Der Inhalt des Bundesgesetzes und die Form der Bundeszusage“
(Zusammengehörigkeit von Bundesgnade und -gebot, Gebet und Versöhnungsethik)

6. „Die Entlarvung der Sünde im Licht ihrer Überwindung“

(Sünde als Hochmut, Trägheit und Lüge: „keine Möglichkeit als die des schlechthin Unmöglichen“)

7. „Die Rechtfertigung und Heiligung der Sünder“

(Christuszentriertheit statt Konzentration auf Rechtfertigungslehre, Ablehnung von Gesetzlichkeit und „Leben im Heidentum“, „fröhliche Heiterkeit“ und „Erlernen des aufrechten Gangs“)

8. „Die Sammlung und Sendung der Kirche“

(Verständnis der Kirche von Mk. 3, 34 her; Gefahr der „Sakralisierung“ und „Fremdhörigkeit“, Sendung und Mission der Kirche)

9. „Die Auferstehung Jesu Christi und unsere Hoffnung“

(„Drei Gestalten des einen neuen Kommens des zuvor Gekommenen“).

Die wenigen Stichworte, die hier beispielhaft genannt werden, zeigen den umfassenden Horizont und zugleich die bleibende Aktualität der „Kirchlichen Dogmatik“ von Karl Barth.

Den gegenwärtigen Bemühungen um notwendige Kirchenreformen („Kirche mit Zukunft“, „Kirche der Freiheit“) würde es nach meiner Einschätzung gut tun, wenn die theologischen Erkenntnisse von Barths Dogmatik neu entdeckt und stärker berücksichtigt würden.

Die einzelnen Abschnitte von Buschs „Einblicken“ werden jeweils durch Impulse „zum Nachdenken“ abgeschlossen. Studierende in der Examensvorbereitung – aber nicht nur sie! – können darin Hilfen für das Verständnis von Barths theologischem Denken erblicken.

Vermisst habe ich am Ende des Buches ein Register von Bibelstellen, Namen und Begriffen. Die relativ häufigen Querverweise in den Ausführungen von Eberhard Busch könnten so leichter nachvollzogen werden. Es würde unmittelbar einsichtig werden: „Barth war ja nicht nur Dogmatiker, sondern auch Exeget.“ Und nicht zuletzt würde auf einen Blick deutlich werden, wie viel Barth in seinem Denken insbesondere dem Genfer Reformator Johannes Calvin verdankt, dessen 500. Geburtstag in der evangelischen Kirche 2009 weltweit gedacht werden wird.

Trotz dieses Hinweises auf Vermisstes, das in einer 2. Auflage evtl. nachgetragen werden kann, kann eine Lektüre des gleichermaßen kenntnisreich wie konzentriert geschriebenen Buchs von Eberhard Busch nur empfohlen werden. Dem Autor ist dafür zu danken, dass er mit seinen „Einblicken“ nachdrücklich an die Herausforderungen erinnert, die Karl Barths Theologie für die Kirche des 21. Jahrhunderts beinhaltet.

Dieter Kuhli

Christoph Marksches: **„Antike ohne Ende!“**; Berlin University Press; Berlin 2008; 227 Seiten; gebunden; 24,90 €; ISBN 978-3-940432-21-6.

Der Vf., Professor für ältere Kirchengeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin und Präsident derselben Universität, legt ein allgemein verständliches Buch über die (christliche) Antike vor. Er schreibt, das Christentum sei bis heute transformierte Antike; transformierte Themen der Antike seien bis heute auch in der Universität und in ihren verschiedenen Fachgebieten lebendig. Daher: „Antike ohne Ende“. Das zeigt Marksches in fünf Aufsätzen.

Der erste Aufsatz lautet: „Ist Theologie eine Lebenswissenschaft? Einige Beobachtungen aus der Antike und ihre Konsequenzen für die Gegenwart“. „Das rechte Gleichgewicht aus Nähe und Distanz von Natur- und Geisteswissenschaften, von Medizin, Biologie, Philosophie, muss jedenfalls für meinen Geschmack von diesen Wissenschaften noch entwickelt werden, im Idealfall gemeinsam entwickelt werden. . . . Wenn mit dem Begriff ‚Lebenswissenschaft‘ . . . angezeigt werden soll, dass alle Wissenschaften auf das gelebte Leben hin orientiert sind, Beiträge zu einem wissenschaftlichen Verständnis liefern und schon deswegen neugieriger aufeinander sein sollten, dann ist die Theologie selbstverständlich eine Lebenswissenschaft“ (S. 60 f.).

Interessant ist auch der Beitrag: „Gesund werden im Schlaf – einige Rezepte aus der Antike“. Christen beurteilten die im Asclepius-Kult geübten Heiltechniken erheblich freundlicher als die kultische Verehrung dieses Heilgottes. – Marksches wendet sich sodann dem folgenden Thema zu: „Weltbildkonflikte in der christlichen Antike“. „Weltbilder“ gehören stets mit Texten zusammen. „Wir sollten . . . aus Gründen didaktischer Komplexitätsreduktion dringend vermeiden, von einem einzigen antiken Weltbild zu sprechen, wie dies vor allem in der Theologie oft üblich war und ist“ (S. 128). Die Differenzen zu unseren modernen Weltbildern seien gar nicht so groß, wie man manchmal meinen möchte.

Einem aktuellen Thema wendet sich der vierte Aufsatz zu: „Ist Monotheismus gefährlich? Einige Beobachtungen zu einer aktuellen Debatte der Spätantike“. Marksches warnt vor Schematisierungen, die in der Gegenwart verwendet werden, „wenn man beispielsweise die Konstrukte eines klar unterscheidbaren ‚Monotheismus‘ und ‚Polytheismus‘ dazu verwendet, um für religiöse und politische Toleranz und die Bewahrung von Grundprinzipien einer rechtsstaatlichen Demokratie zu werben. All dem wird ein Theologe als allerletzter widersprechen wollen“ (S. 148). – Zuletzt wendet sich Marksches „Berliner Universitätsreformern aus zweihundert Jahren“ zu. Es sind Friedrich Schleiermacher, Hermann von Helmholtz und Rudolf Virchow. Zitiert werden programmatische Äußerungen und Rektoratsreden, in denen die Autoren aus reicher Kenntnis der Antike schöpften. Heute geschehe ein interdisziplinärer Dialog – in einer

„transformierten antiken Form des Nachdenkens über Welt“ (S. 14).

Noch einmal: „Antike ohne Ende“. Das wird nicht zuletzt theologisch deutlich. Die Beiträge des Autors zielen tief in die Geschichte, ohne Illusionen zu verfallen, und sind allgemein verständlich, aber wissenschaftlich strikt durchdacht; von 227 Seiten des Buches sind 54 Seiten wissenschaftliche Nachweise in Anmerkungen.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Klaus Kreiser: **„Atatürk. Eine Biographie“**; C. H. Beck; München 2008; 334 Seiten mit 38 Abbildungen und 4 Karten; gebunden; 24,90 €; ISBN 978-3-406-57671-3

Jedes Jahr im Mai wird bei einem Morgenappell in den Kasernen der türkischen Republik der Name des Staatsgründers aufgerufen: „Mustafa Kemal Atatürk!“ Und aus tausenden von Kehlen erschallt die Meldung: „Hier!“ Die Soldaten gedenken ihres toten Führers und türkischen Übervaters, der bereits mit zwölf Jahren Kadett bei der Armee war. Im islamischen Jahr 1226, also 1880/81 wird Mustafa als Sohn eines Zollbeamten in Saloniki, dem heutigen Thessaloniki geboren. Bereits zwei Jahre nach Eintritt in die Kadettenanstalt zeichnen ihn seine Lehrer mit dem Ehrennamen „Kemal“ (Vollkommenheit, Perfektion) aus. 1934, als alle Türken einen Nachnamen annehmen müssen, wird ihm vom Parlament der Name „Atatürk“ (Vater der Türken) verliehen.

Wer war dieser legendäre General, Politiker und erste Lehrer der türkischen Nation?

Klaus Kreiser, Prof. em. für Turkologie an der Universität Bamberg gelingt mit dem vorliegenden Buch eine eindrucksvolle Biografie des „Schöpfers der modernen Türkei“. Eingebettet in die dramatische europäische (!) Geschichte der ersten vierzig Jahre des 20. Jahrhunderts beschreibt Kreiser die Entwicklung Atatürks: den Beginn seiner Karriere in Manastir, seinen Kampf an allen Kriegsfrenten, die Zeit der Gründung der Republik, seine Anstrengungen, die Türkei zu modernisieren und seine letzten Tage im Jahre 1938 in Dolmabahçe-Palast in Istanbul.

Das Buch Kreisers ist nicht nur eine Atatürk-Biografie, sondern trägt darüber hinaus ganz wesentlich zum Verständnis der heutigen Türkei bei. Kreiser charakterisiert etwa die Entstehung des türkischen Nationalstaates nach den Katastrophen der Besetzung Istanbul durch die Alliierten und dem Friedensvertrag von Sèvres im Jahr 1920, der eine Beschränkung der Türkei auf Zentralanatolien und einen Rest europäischen Festlandes vorsah. Dabei „beschreibt er eindringlich die verhängnisvolle Logik des Nationalstaates für Minderheiten und Anderssprachige“, so Michael Thumann in seiner Rezension des Buches in der ZEIT vom 16. Oktober 2008. Dieses Verhängnis gilt für die Minderheiten in der Türkei bis heute.

Mustafa Kemal Atatürk hat das Leben der Türkei und das seiner Landsleute revolutioniert und geprägt wie kein Zweiter. Dies in einer Zeit, als Europa heimgesucht wurde von Diktatoren wie Mussolini, Hitler und Stalin.

Sicherlich, er war autoritär und hat mit den religiösen Traditionen seines Landes gebrochen, eine Hypothek, an der die moderne Türkei bis heute zu tragen hat. Aber Atatürks System war nicht militaristisch, hatte keine imperialistischen Ambitionen in der Außenpolitik. Außerdem „wurden die pluralistischen liberalen Demokratien des Westens in Ankara zu keinem Zeitpunkt wie in den totalitären Diktaturen der Sowjetunion oder des ‚Dritten Reiches‘ zum Feindbild erklärt“ (S. 300).

Atatürk war getrieben von der Vision einer europäischen Türkei. Europa, der Westen, das waren für ihn Synonyme für Fortschritt und Entwicklung. Daran arbeitete er Tag und Nacht und übernahm bei der Einführung des lateinischen Alphabets auch die Rolle des nationalen „Oberlehrers“. Er reiste unermüdlich durchs Land und examinierte persönlich seine Staatsbeamten. Manches davon kommt uns heute lächerlich vor.

Aber Atatürk besaß etwas, wonach wir bei Politikerinnen und Politikern unserer Tage oft so vergeblich suchen: Er hatte Charisma, verstand etwas von Kunst und Literatur, von Sprachwissenschaften und Anthropologie. Daran hat Klaus Kreiser eindrucksvoll erinnert. Übrigens auch daran, dass Atatürk am 22. Dezember 1917 der Stadt Essen einen Besuch abgestattet hat und natürlich auch den Kruppwerken, aber davon mehr in seiner Biografie.

Gerhard Duncker

Ulrich H. J. Körtner (Hrsg.): **„Die Gegenwart der Zukunft. Geschichte und Eschatologie“**; Neukirchener Verlag; Neukirchen-Vluyn 2008; broschiert; 160 Seiten; 24,90 €; ISBN 978-3-7887-2290-6

Der von Ulrich H. J. Körtner herausgegebene Sammelband **Die Gegenwart der Zukunft. Geschichte und Eschatologie** schließt sich der in den letzten Jahrzehnten verstärkt geführten Diskussion über den Begriff Zukunft an. So hat sich beispielsweise seit den 1960er-Jahren in der Geschichtswissenschaft sogar eine eigene historische Teildisziplin herausgebildet, die Historische Zukunftsforschung. Zurecht spricht Lucian Hölscher von einer „Entdeckung der Zukunft“ innerhalb der geschichtstheoretischen Diskussion. Auch innerhalb der Theologie erlebte die Beschäftigung mit der Zukunft, hier zumeist unter dem Begriff Eschatologie, im Gefolge der Dialektischen Theologie eine Blütezeit. Zu erinnern ist auch an die Debatte über die Theologie der Hoffnung (Jürgen Moltmann) in den 1960er und 1970er-Jahren des 20. Jahrhunderts. Auch heute gibt es wieder eine intensive Zukunftsdiskussion, die nicht nur in der Politik und der Gesellschaft, sondern auch in den Kirchen geführt wird.

Angesichts der Bedeutung der Zukunftsdiskussion kann es nicht überraschen, dass sich auch die 9. Jahrestagung der Rudolf-Bultmann-Gesellschaft für Hermeneutische Theologie 2007 mit dem Thema Geschichte – Eschatologie – Zukunft beschäftigte. Der hier zu besprechende Sammelband dokumentiert die in der Evangelischen Akademie Hofgeismar gehaltenen Vorträge. Dabei hatten sich die Veranstalter zur Aufgabe gemacht, nicht nur den Zukunftsbegriff zu reflektieren, sondern auch ganz konkret die Bedeutung des Zukunftsaspektes in den Reformpapieren der Kirchen in der aktuellen Umbruchsituation in den Blick zu nehmen. Sie stellten sich daher für die Tagung die Frage: „Wie weit ist der Zukunftsbegriff wirklich theologisch reflektiert? Dominieren nur Ökonomie und Demographie, steht also das künftige Mögliche unter dem Primat des Wirklichen? Oder werden die gegenwärtigen Strukturprobleme auch als Chance begriffen, das Thema der Eschatologie neu zu entdecken und nach der praktischen Relevanz einer im Glauben begründeten Hoffnung zu fragen?“ (S. V).

Der Band enthält sieben Beiträge und zwei bislang unbekannte Rezensionen Rudolf Bultmanns.

Der erste einleitende Beitrag von Ulrich H. J. Körtner beleuchtet das Thema Geschichte und Eschatologie in der Theologie der Gegenwart. Er versteht dabei unter Eschatologie „keine gegenüber der Vergangenheit oder der Gegenwart abgegrenzte künftige Epoche, sondern die göttliche Bestimmung von Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft durch das Wirken und die Wirklichkeit Gottes“ (S. 1). Mithin ist alle Geschichte „nach christlichem Verständnis eschatologisch, weil auf Gott hin ausgerichtet und durch ihn bestimmt“ (ebd.). Ausführlich behandelt er (wie die meisten anderen Autoren des Bandes auch) die von Bultmann 1955 in Edinburgh gehaltenen Gifford Lectures, die 1957 unter dem englischen Titel *History and Eschatology* veröffentlicht wurden (dt. 1958 unter dem Titel *Geschichte und Eschatologie*) und verdeutlicht prägnant deren bleibende Bedeutung – trotz der auch feststellbaren Defizite – für die aktuelle theologische und geschichtstheoretische Theoriebildung. Zurecht betont Lucian Hölscher in seinem lesenswerten Beitrag: „Bultmann hat in einer bis heute nur selten wieder gefundenen Klarheit den Zusammenhang zwischen historischer Erkenntnis der Vergangenheit und einem gegenüber der Zukunft verantwortlichen Handeln beschrieben. Tatsächlich ist verantwortliches Handeln – das geht in der geschichtswissenschaftlichen Diskussion heute manchmal unter – nur die Kehrseite historischer Erkenntnis“ (S. 25 f.). Für den Historiker Hölscher ist der Gedanke der Einheit der Geschichte, so wie Bultmann ihn auch vertreten hat, für die Geschichtswissenschaft unaufgebar, „wenn sie nicht den theoretischen Grund ihrer Existenz, die raumzeitliche Homogenität und Unendlichkeit des historischen Kosmos preisgeben will“ (S. 25).

In seinem aspektreichen ersten Beitrag erläutert Folkart Wittekind den bildhaften Charakter eschatologischer Aussagen. Zurecht macht er in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass die

Eschatologiekritik des 19. Jahrhunderts kein Ausdruck einer „Anthropologisierung der Geschichte“ war, sondern eine „Stärkung der Ekklesiologie in der Geschichte. Das Reich Gottes ist nicht Exponent menschlichen Strebens, sondern umgekehrt wird es als Grundbedingung dieses Strebens durchgesetzt und anerkannt“ (S. 43). Auf der Grundlage, aber auch in kritischer Abgrenzung von den eschatologischen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts und Bultmanns Eschatologie entwickelt der Vf. dann die Vorstellung einer symboltheoretisch verankerten Eschatologie. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass die eschatologischen Bilder keine Endzeit der Geschichte beschreiben, „sondern sie sind Implikate einer pneumatologisch angelegten Ekklesiologie. Mit der Eschatologie versichert sich der Glaube einerseits seiner historischen Qualität, andererseits aber benutzt er sie als Differenzsymbolik zur Unterscheidung von Menschengeschichte und Gottesgeschichte“ (S. 52). In seinem zweiten Beitrag untersucht Wittekind die Funktion der Eschatologie für die Entwicklung der theologischen Theoriebildung Bultmanns. Dabei beleuchtet er auch den Zusammenhang von Eschatologie und Antihistorismus.

In seinem aufschlussreichen Beitrag Die ‚Zukunft‘ der kirchlichen Organisation. Eschatologische Aspekte in der gegenwärtigen Debatte zur Kirchenreform geht Jan Hermelink aus praktisch-theologischer Sicht der Frage nach, ob und wie der Zukunftsbegriff die aktuelle Reformdebatte in den Kirchen bestimmt. Dabei richtet er seinen Blick auch häufiger auf die westfälische Reformschrift: Kirche mit Zukunft. Prägnant arbeitet der Vf. dabei die Zukunftsgerichtetheit der Reformschriften heraus, allerdings verweist er auch auf Defizite in den Schriften. So würden ekklesiologische Überlegungen zu Wesen und Auftrag der Kirche zu wenig systematisch entwickelt. Vielmehr würden die einzelnen Aspekte lediglich additiv aufgezählt („Katalog-Ekklesiologie“). Seiner Meinung nach bilden Organisationsentwicklung und Eschatologie keinen Gegensatz. Als Ergebnis seiner Überlegungen plädiert er dafür, die Kirche Jesu Christi nicht mit einer bestimmten Organisation, z. B. einer Ortsgemeinde zu identifizieren, sondern eine Pluralität von Organisationsgestalten, etwa Citykirchen, zuzulassen. Auf diese Weise „wird es dem Wirken Gottes überlassen, welchen Formen kirchlicher Organisation die Zukunft gehört“ (S. 102).

Unstrittig ist für Dietz Lange, dass zwischen der Zukunft der Kirche und Gottes Eschatologie werden muss. Zur Erläuterung seiner These greift er auf Philipp Jacob Speners Schrift *Pia desideria* aus dem Jahre 1675 zurück. In dieser bis heute aktuellen Schrift sei, so Lange, das Verhältnis von Kirche und Eschatologie richtungweisend bestimmt worden. Aus dieser Perspektive erscheint dem Vf. die aktuelle Reformdebatte zu wenig eschatologisch ausgerichtet zu sein, sie sei „ganz auf den erhofften Erfolg des organisatorischen Handelns ausgerichtet – gewiss begreiflich angesichts der immensen Herausforderungen. An dieser Stelle klaffen also in letzter Zeit

die systematisch-theologischen und die praktisch-reformerischen Arbeiten auseinander“ (S. 110). Für den Vf. steht außer Frage, dass diese beiden Richtungen innerhalb der Reformdebatte wieder zusammengeführt werden müssen. Dazu entwickelt er in seinem Beitrag entsprechende Vorschläge. Dennoch, so Lange, „vermag keine Reformbemühung den Fortbestand der Institution Kirche zu garantieren“ (S. 121).

Der letzte Beitrag, der von Andreas Lindemann stammt, behandelt einzelne Aspekte der Eschatologie bei Paulus. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die bereits erwähnte Schrift von Bultmann *Geschichte und Eschatologie*. Den in dieser Schrift entfaltenen Begriff von Eschatologie setzt der Vf. in Beziehung zu den entsprechenden Aussagen von Paulus. Dabei werden Unterschiede erkennbar. So zeigt sich beispielsweise, dass bei Paulus an einigen Stellen seiner Briefe ein heilsgeschichtliches Denken zum Ausdruck kommt, d. h. Paulus hat – im Unterschied zu Bultmann – nicht nur die Geschichtlichkeit des Menschen im Blick. Zurecht relativiert Lindemann auch die Bedeutung der Naherwartung für die theologische Theoriebildung bei Paulus. „Der Glaube an Gott – diese Einsicht zieht sich im Grunde durch alle entsprechenden Aussagen des Paulus – ‚reicht aus‘, um auf Zukunft hoffen zu können; dies gilt auch für eine Zukunft, die über den Tod des einzelnen Menschen und über das Ende der irdisch-menschlichen Geschichte hinausreicht“ (S. 147).

Ein interessantes Buch, dessen Lektüre empfohlen werden kann.

Dr. Dirk Fleischer

Matthias Günther: **„Menschen – Psychologische Impulse aus der Bibel“**; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 152 Seiten; kartoniert; 19,90 €; ISBN 978-3-525-61614-7

Das Buch ist anstrengend und spannend zugleich oder besser hintereinander. Der Autor beschreibt zunächst Grundlagen der Individualpsychologie von Alfred Adler. Dabei weist er auf die Entwicklung des Menschen hinsichtlich seines Lebensstiles, seines Zieles und seiner Bewegungslinie hin. Er deutet hier auch die Beziehung zwischen Gott und dem Menschen. Schwierig und dem theologisch nicht vorgeprägten Laien schwer verständlich sind die Abschnitte, die sich mit der Exegese biblischer Schriften beschäftigen, insbesondere vor dem Hintergrund des Lebenszusammenhanges des Exegeten. Es geht ihm dabei um das Vorverständnis, das die historische Exegese etwas in den Hintergrund drängt. Der Autor nähert sich dann der lebensstilorientierten Bibelerklärung, deren Voraussetzung die persönliche Erfahrung Gottes ist. Schließlich untersucht er einzelne Figuren aus dem Neuen Testament – Simon aus Galiläa, Saulus aus Tarsus, den Besessenen aus Gerasa und Maria aus Magdala – hinsichtlich der Hintergründe ihres jeweiligen Handelns. Er zeichnet dabei ein Charakterbild, das sich gleichermaßen vor und nach der Begegnung mit Jesus erkennen lässt, wenn auch eine

Lebensstilkorrektur erreicht wird. Anregend und nachdenklich stimmend sind die jeweils abschließenden Fragen nach der Ähnlichkeit zwischen dem Menschen in der Bibel vor 2.000 Jahren und dem jetzigen Leser. Der Autor hält seinem Leser gewissermaßen einen Spiegel vor. Dieser letzte Teil des Bandbuches, der wohl dem eigentlichen Ziel entspricht, ist der „spannende“, der sich allerdings leichter nach der Lektüre des vorderen Teiles erschließt.

Meines Erachtens dürfte ein Theologe, der an psychologischen Interpretationen einzelner Gestalten interessiert ist und der dieses Wissen weitergeben will, viel von dem Buch haben.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Katja Baur: „Wichern 2008 – (k)ein Thema im Religionsunterricht? J. H. Wicherns Impulse für soziale Kompetenzbildung im Religionsunterricht. Grundlagen und Unterrichtsbausteine für die Sekundarstufe I und II“; LIT Verlag; Münster 2008; 117 Seiten ; broschiert; 17,90 € ISBN 978-3-8258-1232-4

Im Jahr des 200. Geburtstags von Johann Hinrich Wichern hat die Professorin für Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit, Diakoniewissenschaft und Religionspädagogik in Ludwigsburg diese Unterrichtshilfe veröffentlicht. Sie hat die Unterrichtsmaterialien zusammen mit Studierenden der Hochschule entwickelt und erprobt. Der didaktische Schwerpunkt des Projekts liegt auf dem sozialen Lernen. Wie ein roter Faden zieht sich die Förderung der sozialen Kompetenz durch die einzelnen Bausteine der Unterrichtsvorschläge. Das Qualitätsmerkmal einer religionspädagogisch begründeten sozialen Kompetenz sieht die Verfasserin in der Solidarität mit den Randständigen. Durch die Beschäftigung mit dem Wirken Wicherns soll die Hinwendungs- und Begegnungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.

Die vier inhaltlichen Schwerpunkte sind durch die Kapitelüberschriften markiert:

- Wicherns Vorbilder – heute noch Vorbilder für Gemeinschaft?

- Gruppenbildung im Rauhen Haus – heute noch Vorbild für Gemeinschaftsbildung?

- Wozu Gemeinschaften gut sind – um für andere da zu sein?

- Wichern – ein Menschenfischer. In Wicherns Spuren Schulgemeinschaft gestalten

Die einzelnen Kapitel enthalten eine religionspädagogische Einführung, theologische Impulse aus dem Werk Wicherns, Unterrichtsbausteine und Materialien für Gruppen- und Freiarbeit. Dabei werden die Lebensthemen Wicherns immer wieder in Beziehung gesetzt zu heutigen Lebenssituationen und sozialen Herausforderungen. Dadurch gelingt es der Autorin, die Aktualität von Wicherns theologischem Denken und diakonisch-pädagogischem Handeln herauszustellen. Die methodischen Vorschläge sind abwechslungsreich und werden im Detail beschrieben. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Gelegenheit, sich mit Vorbildern zu identifizieren. Sie werden aber auch mit auf den ersten Blick befremdlichen Überzeugungen konfrontiert und bekommen so die Chance, sich mit anderen Positionen auseinanderzusetzen, eigene Entscheidungen zu überdenken und Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

Dieses Unterrichtsprojekt vermittelt weitaus mehr als die Lebensstationen einer zentralen Gestalt der Kirchen- bzw. Diakoniegeschichte des 19. Jahrhunderts. Bemerkenswert ist der Versuch, aus der Beschäftigung mit Wicherns Schulpädagogik Impulse für heutiges Schulleben zu gewinnen. Das Plädoyer für individuelle Förderung, Bildung von heterogenen Lerngruppen, werkbezogenes und projektorientiertes Lernen, eine Vorbildrolle von Lehrkräften machen dieses Buch nicht nur zu einem lesenswerten Beitrag zum zeitgemäßen Religionsunterricht, sondern auch zum Impulsgeber für pädagogisches Handeln und die Gestaltung des Schullebens.

Ein wenig überzogen wirkt die autobiografische Färbung des Buches durch die Verfasserin. Sie ist Tochter von Dietrich Thies, dem langjährigen Leiter der Wichern-Schule des Rauhen Hauses. Dem beruflichen Wirken des Vaters wird in diesem Kontext reichlich Raum gegeben.

Günter Birkmann

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Renault:
**Hauptamtliche Mitarbeiter kirchlicher
 Einrichtungen erhalten dieselben
 Nachlässe wie Einrichtungen!**



zum Beispiel:

- **Twingo 2:** **24 %**
- **Clio 3:** **25 %**
- **Kangoo 2 PKW** **25 %**
- **Mégane 3 5-Türer** **23 %**
- **Koleos** **20 %**
- **Espace** **28 %**
- **Modus** **25 %**

Zusatzrabatte für Bestellungen von mindestens 5 Fahrzeugen!
 Mitarbeiter anderer Einrichtungen (z.B. Diakonie): 16-19 % Rabatt.
 Stand: Februar 2009, Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Dienstwagen
 und zeitweise
 dienstlich
 genutzte
 Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
 den kostenlosen
 Bezugsschein
 der HKD!**

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
 oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik •
 Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
 Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich